

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Texacore GmbH

Annaberger Str. 165, 09120 Chemnitz

Stand: 01.12.2025

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Werkleistungen und sonstigen Leistungen der Texacore GmbH (nachfolgend: „Lieferant“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Kunde“).

2. Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB werden vom Lieferanten nicht geschlossen. Sollte es ausnahmsweise dennoch zum Vertragsschluss mit einem Verbraucher kommen, gelten diese AGB nicht; in diesem Fall finden ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferant ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Ein bloßer Verweis des Kunden auf eigene Einkaufsbedingungen genügt hierfür nicht.

4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit demselben Kunden über Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, ohne dass hierauf jeweils gesondert hingewiesen werden muss.

5. Individuelle Vertragsabreden zwischen Lieferant und Kunde (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Abreden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Bestätigung des Lieferanten in Textform maßgeblich.

6. Der Lieferant ist berechtigt, seine Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die ein Abtretungsverbot vorsehen, wird insoweit vorsorglich widersprochen.

II. Angebot, Unterlagen und Vertragsabschluss

1. Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.

2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande oder – bei fehlender Auftragsbestätigung – durch Ausführung der Lieferung bzw. Leistung.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Datenblättern, Material- und Prüfprotokollen, Mustern, Prototypen sowie sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht oder außerhalb des vertraglichen Zwecks genutzt werden und sind auf

Verlangen unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen.

4. Angaben in Broschüren, Katalogen, technischen Datenblättern oder sonstigen allgemeinen Informationsunterlagen (z. B. zu Maßen, Gewichten, Belastbarkeit, ballistischen Widerstandsklassen) stellen keine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung dar, sondern dienen lediglich der allgemeinen Produktbeschreibung.

Verbindliche Beschaffenheitsvereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

5. Öffentliche Äußerungen des Lieferanten oder Dritter (z. B. in Werbung oder bei Präsentationen) sind nur dann vertragsrelevant, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart werden.

6. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Kunde ist der in Textform geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Er gibt alle Abreden der Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Lieferanten vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich; mündliche Nebenabreden werden durch den Vertrag ersetzt, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform fortgeschrieben werden.

7. Mitarbeiter und Vertreter des Lieferanten, die nicht organschaftliche Vertreter oder Prokuristen sind, sind nicht berechtigt, von den getroffenen Vereinbarungen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen oder Zusagen zu machen, sofern sie nicht durch eine entsprechende Vollmacht in Textform ausgewiesen sind.

8. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen oder Ergänzungen der vom Lieferanten geschuldeten Lieferungen oder Leistungen, sind diese – soweit der Lieferant zustimmt – einschließlich der sich hieraus ergebenden Anpassungen von Vergütung und Liefer- bzw. Leistungszeiten in Textform zu vereinbaren.

III. Leistungsumfang

1. Vertragsgegenständliche Leistungen des Lieferanten können insbesondere umfassen:

a) Herstellung und Lieferung von durchschusshemmenden UHMW-PE-Platten, Verbundaufbauten und sonstigen Komponenten,

b) Entwicklungs-, Konstruktions- und Engineering-Leistungen (z. B. Auslegung von Verbundsystemen, Konzept- und Designstudien),

c) Durchführung und Organisation ballistischer Prüfungen und Tests als Werkleistung (einschließlich Erstellung von Prüfberichten),

d) sonstige werkvertragliche Leistungen nach gesonderter Vereinbarung.

2. Montage-, Installations- und Integrationsleistungen beim Kunden (z. B. Einbau in Fahrzeuge, Gebäude oder sonstige Systeme) sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Andernfalls schuldet der Lieferant lediglich die vertragsgemäße Herstellung und Lieferung der vereinbarten Produkte bzw. Werkleistungen.

3. Der Lieferant ist berechtigt, konstruktive, materialbezogene oder technische Änderungen vorzunehmen, soweit

– die vereinbarte Funktionalität und die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigt werden und

– die Anpassung dem Kunden zumutbar ist.

4. Soweit der Lieferant Entwicklungs- oder Engineering-Leistungen auf Grundlage von Vorgaben, Zeichnungen, Spezifikationen oder Lastenheften des Kunden erbringt, ist der Kunde für deren Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich. Der Lieferant prüft solche Vorgaben nur auf Plausibilität, nicht jedoch umfassend auf Eignung für den konkreten Verwendungszweck, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5. Sofern der Lieferant ballistische Prüfungen oder sonstige Versuche durchführt oder organisiert, erfolgen diese auf Grundlage eines definierten Prüfprogramms (z. B. Schutzklassen, Kaliber, Schussabstände, Auftreffwinkel). Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die im Prüfprogramm beschriebenen Bedingungen und sind nicht ohne weiteres auf andere Einsatzbedingungen übertragbar.

6. Der Lieferant schuldet keine behördlichen oder sonstigen Zulassungen, Zertifizierungen oder Freigaben (z. B. militärische oder polizeiliche Freigaben, Bauaufsichtszulassungen), sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Der Kunde ist für die Einholung solcher Zulassungen in seinem Einsatzland selbst verantwortlich, soweit nicht abweichend geregelt.

7. Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erbringung seiner Leistungen verbundener Unternehmen oder sonstiger sorgfältig ausgewählter Unterauftragnehmer zu bedienen, ohne dass hierdurch vertragliche Pflichten gegenüber dem Kunden eingeschränkt werden.

IV. Lieferbedingungen, Lieferfristen, Gefahrübergang, Abnahme, höhere Gewalt

1. Lieferungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk Texacore (EXW gemäß Incoterms 2020). Erfüllungsort ist der Sitz des Werks bzw. der benannten Versandstelle des Lieferanten.

2. Im Falle eines vereinbarten Versands wählt der Lieferant Versandart, Spediteur/Frachtführer und Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Art der Ware. Ein Anspruch auf bestimmte Transportwege oder -mittel besteht nicht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Im Falle eines ggf. vereinbarten Versands wird das Liefergut vom Lieferanten nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und dann, wenn der Lieferant weitere

Leistungen (z. B. Versandkosten, Transportversicherung) übernommen hat.

5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. fehlende Mitwirkungshandlungen, Annahmeverzug), geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Etwaige dadurch entstehende Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten, Versicherung) trägt der Kunde.

6. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie beginnen nicht vor vollständiger Klarstellung aller technischen und kommerziellen Fragen sowie Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden.

7. Kommt der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, hat der Kunde dem Lieferanten zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs richten sich nach Ziffer X.

8. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit

– sie für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Zwecks zumutbar sind und

– dem Kunden hierdurch keine erheblichen Mehrkosten entstehen.

9. Werkleistungen (insbesondere Entwicklungsleistungen, ballistische Prüfungen, Prototypen) gelten als abgenommen,

– wenn der Lieferant die Fertigstellung angezeigt hat,

– der Kunde zur Abnahme aufgefordert wurde und

– der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen unter konkreter Benennung wesentlicher Mängel verweigert oder die erbrachte Leistung in Gebrauch nimmt.

Ggf. vereinbarte Abnahmeprüfungen und Prüfprogramme werden in einem gesonderten Protokoll festgehalten.

10. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige, vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Terrorakte, behördliche Maßnahmen, Export- oder Importbeschränkungen, Arbeitskämpfe, Lieferengpässe und Betriebsstörungen bei Vorlieferanten, Energie- und Rohstoffknappheit) verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfristen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Lieferant informiert den Kunden über derartige Ereignisse und deren voraussichtliche Dauer. Dauert die Störung länger als drei Monate an, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt.

11. Soweit Lieferungen oder Leistungen aufgrund ausbleibender oder widerrufener Export-, Transit- oder sonstiger Genehmigungen dauerhaft nicht erbracht werden können, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der betroffenen Lieferungen/Leistungen berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat das Genehmigungshindernis zu vertreten.

12. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist der Lieferant berechtigt, für die Lagerung der Ware ab Gefahrübergang eine Lagerkostenpauschale in Höhe von 0,10 % des Netto-Rechnungsbetrages pro angefangener Woche zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise in EUR, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackungs-, Versicherungs-, Zoll- und Exportkosten sowie sonstiger Nebenkosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen und Leistungen zu den am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preisen. Bei Lieferfristen von mehr als 6 Monaten ist der Lieferant berechtigt, Preise angemessen anzupassen, wenn sich Lohn-, Material-, Energie- oder Rohstoffkosten wesentlich ändern. Eine Preiserhöhung ist dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen.

3. Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig, sofern keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4. Der Kunde kommt ohne weitere Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5. Der Lieferant ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zahlungsanspruch gefährdet ist (z. B. wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, Zahlungsverzug bei anderen Forderungen).

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Gegenrechte des Kunden wegen Mängeln aus demselben Vertragsverhältnis.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum des Lieferanten.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Lieferanten. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Sachen erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Er tritt dem Lieferanten bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich Nebenrechte und Sicherheiten) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an.

4. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Lieferant kann die Einziehungsermächtigung widerrufen und Offenlegung der Abtretung verlangen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

5. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstige Verfügungen über die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen, die die Sicherungsrechte des Lieferanten beeinträchtigen, sind unzulässig. Von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen (z. B. Pfändungen) hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

VII. Geheimhaltung und Sicherheitsinteressen

1. Alle nicht offenkundigen technischen, kaufmännischen und projektbezogenen Informationen, die dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden (z. B. Konstruktionsdetails, Materialzusammensetzungen, Prüfverfahren, Spezifikationen, Preise, Prototypen, Prüfberichte, Sicherheitskonzepte), sind vertraulich zu behandeln.

2. Der Kunde darf solche Informationen ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages nutzen und nur solchen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zugänglich machen, die sie zur Durchführung des Vertrages benötigen und ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

3. Eine Weitergabe an Dritte (einschließlich Unterauftragnehmer, Endkunden und Behörden außerhalb gesetzlicher Offenlegungspflichten) bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Lieferanten in Textform. Gesetzliche Offenlegungspflichten (z. B. gegenüber Behörden) bleiben unberührt; der Kunde informiert den Lieferanten hierüber, soweit rechtlich zulässig, vorab.

4. Der Kunde hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen, insbesondere bei Umgang mit sicherheitsrelevanten Anwendungen (z. B. gepanzerten Fahrzeugen, baulicher Schutztechnik).

5. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation gegenüber Medien oder Dritten, in denen der Lieferant, dessen Produkte oder gemeinsame Projekte namentlich

genannt werden (z. B. Referenzprojekte), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lieferanten.

6. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer VII gelten für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dessen Beendigung fort. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

VIII. Schutzrechte und Ergebnisse

1. Vorbestehende gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Know-how und sonstige Rechte am geistigen Eigentum des Lieferanten bleiben ausschließlich beim Lieferanten. Dies gilt insbesondere für Konstruktionen, Materialrezepturen, Fertigungsprozesse, Prüfverfahren und Dokumentationen.

2. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung neue technische oder sonstige Ergebnisse entstehen (z. B. Zeichnungen, Modelle, Berechnungsergebnisse, Prüfberichte, Prototypen), stehen sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte hieran grundsätzlich dem Lieferanten zu, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Produkten und Ergebnissen in dem Umfang, wie es zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen für den vereinbarten Zweck erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere Entwicklung identischer oder ähnlicher Produkte, ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht gestattet.

4. Der Kunde darf technische Schutzmaßnahmen, Kennzeichnungen oder Seriennummern an den Produkten nicht entfernen oder verändern und ist verpflichtet, etwaige Schutzrechte des Lieferanten zu beachten und durch geeignete Hinweise gegenüber eigenen Kunden kenntlich zu machen.

5. Soweit der Lieferant nach Vorgaben des Kunden (z. B. Zeichnungen, Spezifikationen) fertigt und hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, stellt der Kunde den Lieferanten von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei, soweit er dies zu vertreten hat.

6. Der Lieferant steht nach Maßgabe dieser AGB dafür ein, dass die vertragsgegenständlichen Produkte und Leistungen in der Europäischen Union nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verstoßen, sofern sie vertragsgemäß verwendet werden. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren, falls Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen.

7. Im Falle einer behaupteten oder tatsächlichen Schutzrechtsverletzung ist der Lieferant nach eigener Wahl berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten – die betreffenden Produkte oder Leistungen so zu ändern oder zu ersetzen, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, die vereinbarte Funktionalität jedoch erhalten bleibt, oder – dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages ein Nutzungsrecht zu verschaffen.

Gelingt dies innerhalb angemessener Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der

betroffenen Produkte/Leistungen zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer X.

8. Bei Schutzrechtsverletzungen, die auf Produkten oder Komponenten anderer Hersteller beruhen, die der Lieferant lediglich bezieht und weiterliefert, ist der Lieferant berechtigt, seine Ansprüche gegen den Hersteller oder Vorlieferanten an den Kunden abzutreten. Ansprüche gegen den Lieferanten bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen Hersteller oder Vorlieferanten erfolglos oder unzumutbar ist.

IX. Untersuchungs- und Rügepflicht, Sachmängelhaftung

1. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen, auf Menge, Identität, äußerlich erkennbare Mängel sowie offensichtliche Abweichungen von vereinbarten Spezifikationen zu untersuchen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

2. Offensichtliche Mängel, Falsch- und Minderlieferungen sowie sonstige Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar gewesen wären, sind innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, jeweils in Textform und unter genauer Beschreibung der Beanstandung zu rügen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als genehmigt; Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen (§ 377 HGB).

3. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge hat der Lieferant nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften den Preis mindern oder – bei nicht nur unerheblichem Mangel – vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer X verlangen.

4. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht,

– soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt (z. B. bei Bauwerken und Sachen für Bauwerke),

– bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,

– bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie

– bei Ansprüchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung des Lieferanten Veränderungen an der Ware vornimmt, insbesondere Bearbeitung, Nacharbeit oder Reparaturen, und der Mangel hierauf beruht oder erschwert wird.

6. Für Bauteile, Materialien oder Leistungen, die der Kunde beistellt oder vorgibt (z. B. Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfprogramme), haftet der Lieferant nicht. Der Kunde stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, die auf derartigen Beistellungen beruhen.

7. Eine weitergehende Einstandspflicht für die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck oder die Erreichung eines bestimmten Schutzniveaus (z. B. ballistischer Schutz für eine konkrete Fahrzeug- oder Gebäudekonfiguration) besteht nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.

8. Nacherfüllungsleistungen erfolgen nach Wahl des Lieferanten am Sitz des Lieferanten oder in einer von ihm benannten Fachwerkstatt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde den beanstandeten Liefergegenstand auf eigene Gefahr frachtfrei an den vom Lieferanten benannten Ort zu versenden.

9. Bei berechtigter Mängelrüge erstattet der Lieferant die Kosten des günstigsten Versandweges zum Nacherfüllungsort. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort oder dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

X. Haftung

1. Der Lieferant haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
- bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, soweit eine solche ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Lieferanten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung, mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere aus Verzug oder Mängeln) ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 1.

5. Soweit eine Haftung des Lieferanten dem Grunde nach besteht, ist sie – mit Ausnahme von Fällen nach Ziffer 1 – der Höhe nach insgesamt auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Vertrages begrenzt.

6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

7. Der Kunde ist für die Integration der gelieferten Produkte in seine Gesamt- oder Teilsysteme (z. B. Fahrzeuge, Gebäude, Schutzsysteme) sowie für die Bewertung der Systemwirkungen (z. B. Gesamt-Schutzniveau, Kollisionsverhalten, Zusatzlasten) selbst verantwortlich. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die auf einer ungeeigneten Systemintegration oder einem Einsatz außerhalb der vereinbarten oder in den Produktunterlagen beschriebenen Einsatzbedingungen beruhen.

XI. Export-, Endverbleib- und Sicherheitsbestimmungen

1. Die Produkte des Lieferanten können sicherheits-, rüstungs- oder exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegen (z. B. EU-Dual-Use-VO, Außenwirtschaftsgesetz, Embargovorschriften anderer Staaten). Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen nationalen und internationalen Export-, Militärgüter- und Zollvorschriften einzuhalten.

2. Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung aller ggf. erforderlichen Genehmigungen bei Weiterexport, Reexport oder sonstiger Weitergabe der Produkte an Dritte sowie bei sicherheitsrelevanter Nutzung (z. B. Einsatz in militärischen oder polizeilichen Kontexten).

3. Der Kunde wird die Produkte des Lieferanten weder direkt noch indirekt in Länder oder an Personen/Organisationen liefern, gegenüber denen Exportverbote oder Sanktionen bestehen oder die einschlägigen Sicherheitslisten (z. B. Sanktionslisten der EU oder UN) unterliegen.

4. Verstößt der Kunde gegen Export- oder Endverbleibsvorschriften, stellt er den Lieferanten von sämtlichen hieraus entstehenden Schäden, Kosten und behördlichen Maßnahmen frei, soweit er den Verstoß zu vertreten hat.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – Chemnitz. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

XIII. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.

3. Im Falle von Widersprüchen zwischen verschiedenen Sprachfassungen dieser AGB ist die deutsche Fassung maßgeblich.